

II. Geltungsbereich der Betriebsverfassung

1. Sachlicher Geltungsbereich des BetrVG

a) Elemente des Betriebsbegriffs (§ 1 I 1 BetrVG)

Drei Elemente:

- (1) organisatorische Einheit
- (2) Vorhandensein von Betriebsmitteln
- (3) arbeitstechnischer Zweck

Beispiel: Ein Spielkasino hat im Erdgeschoss Spielautomaten aufgestellt und betreibt in der ersten Etage das Roulettespiel an mehreren Tischen.

II. Geltungsbereich der Betriebsverfassung

- b) Gemeinsamer Betrieb (§ 1 I 2, II BetrVG)
 - Einheitliche Leitung
 - Führungsvereinbarung

II. Geltungsbereich der Betriebsverfassung

c) Betriebsteile und Kleinstbetriebe (§ 4 BetrVG)

- Betriebsteile als selbstständige Betriebe

Beispiel: Ein Herrenausstatter mit Hauptgeschäft in München, wo für die dortigen 20 Arbeitnehmer ein Betriebsrat besteht, hat eine von München aus geleitete, betriebsratslose Filiale mit zehn Arbeitnehmern in Nürnberg (Fahrtzeit von Haus zu Haus zwei Stunden).

- Zuordnung von Kleinstbetrieben

Beispiel: wie oben mit der Abwandlung, dass die Nürnberger Filiale einen eigenen einheitlichen Leitungsapparat hat (also den Betriebsbegriff erfüllt), aber nur vier Arbeitnehmer beschäftigt (also den Schwellenwert des § 1 I 1 BetrVG nicht erfüllt).

II. Geltungsbereich der Betriebsverfassung

2. Einschränkungen des Geltungsbereichs

- a) Kleinstbetriebe i.S.d. § 1 I 1 BetrVG
- b) Betriebe von Religionsgemeinschaften (§ 118 II BetrVG)
- c) Tendenzbetriebe (§ 118 I BetrVG)

Beispiel: Ein Zeitungsverlag möchte das Arbeitsverhältnis einer Sportredakteurin kündigen, da sie nicht mehr die sportpolitische Linie der Zeitung (strikte Bekämpfung von Doping) vertritt. Ist der Betriebsrat nach § 102 I 1 BetrVG anzuhören? Kann er der Kündigung widersprechen?

II. Geltungsbereich der Betriebsverfassung

3. Persönlicher Geltungsbereich des BetrVG

a) Arbeitnehmer (§ 5 I BetrVG)

- Vorübergehende Entsendung eines Arbeitnehmers
- Leiharbeiter i.S.d. § 1 I 1 AÜG (§ 14 I AÜG)
- Im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen (§ 14 II 4, 6 AÜG)

b) Ausnahmen gemäß § 5 II BetrVG

c) Leitende Angestellte (§ 5 III, IV BetrVG)

- Sprecherausschussgesetz (SprAuG) von 1988
- Begriff des leitenden Angestellten

III. Organe der Betriebsverfassung

1. Ebenen der Betriebsverfassung

a) Betriebsrat (§§ 7 – 41 BetrVG)

- Betrieb
- Initiative einzelner Arbeitnehmer oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 17 III BetrVG)

III. Organe der Betriebsverfassung

- b) Gesamtbetriebsrat (§§ 47 – 53 BetrVG)
 - Unternehmen: Einheit des Rechtsträgers
 - Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats
 - Zuständigkeiten des Gesamtbetriebsrats

- c) Konzernbetriebsrat (§§ 54 – 59a BetrVG)
 - Konzern: § 18 I AktG
 - Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats
 - Zuständigkeiten des Konzernbetriebsrats

III. Organe der Betriebsverfassung

2. Betriebsversammlung (§§ 42 – 46 BetrVG)

- Keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Teilnahme an einer Betriebsversammlung
- Bei Fernbleiben von der Betriebsversammlung: i.d.R. Fortbestehen der Arbeitspflicht aus dem Arbeitsvertrag i.V.m. § 611a I 1 BGB

3. Wirtschaftsausschuss (§§ 106 – 110 BetrVG)

- Unternehmen mit i.d.R. mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern
- Hilfsorgan des Betriebsrats
- Wirtschaftliche Angelegenheiten des Unternehmens

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

1. Zusammensetzung und Wahl (§§ 7 – 20 BetrVG)

- Aktives Wahlrecht (§ 7 BetrVG)
- Passives Wahlrecht (§ 8 BetrVG)

a) Zusammensetzung des Betriebsrats

- Degressive Größenstaffel (§ 9 BetrVG)
- Geschlechterquote (§ 15 II BetrVG)

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

b) Durchführung der Betriebsratswahl

- Betriebsrat bereits vorhanden: § 16 I 1 BetrVG
- Bislang noch kein Betriebsrat vorhanden: § 13 II Nr. 6 BetrVG
 - Einstufiges vereinfachtes Wahlverfahren
 - Zweistufiges vereinfachtes Wahlverfahren
 - Beispiel: *Am 2.5. wurde in einem Betrieb der Brinkmann-GmbH (B-GmbH) Ein Wahlvorstand für eine Betriebsratswahl gewählt. Am 1.8. fand die Betriebsratswahl statt. Bereits am 1.6. hatte der Geschäftsführer der B-GmbH den Arbeitnehmern mitgeteilt, dass der Betrieb zum 31.12. geschlossen werde. Kann der Betriebsrat einen Sozialplan erzwingen?*

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

c) Mängel der Betriebsratswahl

- Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl

- (1) Anfechtungsberechtigung (§ 19 II 1 BetrVG)

- (2) Zweiwochenfrist (§ 19 II 2 BetrVG)

- (3) Verstoß gegen wesentliche Vorschriften (§ 19 I Hs. 1 BetrVG)

- (4) Auswirkung auf das Wahlergebnis (§ 19 I Hs. 2 BetrVG)

- Nichtigkeit der Betriebsratswahl

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

2. Amtszeit des Betriebsrats (§§ 21 – 25 BetrVG)

- Übergangsmandat des Betriebsrats (§ 21a BetrVG)
- Restmandat des Betriebsrats (§ 21b BetrVG)

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

3. Geschäftsführung

a) Organisation des Betriebsrats

- Vorsitz (§ 26 I BetrVG)
- Ausschüsse (§ 27 I BetrVG)
- Sitzungen (§ 29 BetrVG)
- Kosten (§ 40 I BetrVG)

b) Stellung der Betriebsratsmitglieder

- Ehrenamt, Freistellung und Freizeitausgleich (§ 37 I BetrVG)
- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 37 VI, VII BetrVG)

IV. Rechtsstellung des Betriebsrats

4. Schutz der Betriebsratsmitglieder

Generalklausel des § 78 BetrVG

- a) Arbeitsentgeltgarantie (§ 37 IV BetrVG)
- b) Tätigkeitsgarantie (§ 37 V BetrVG)
- c) Versetzungsschutz (§ 103 III BetrVG)
- d) Kündigungsschutz (§ 15 KSchG)